

Erzgeb. Volksfreund.

Tageblatt für Schneeberg und Umgegend.

Telegraph-Adresse:
Volksfreund Schneeberg.

Fernsprecher:
Schneeberg 10.
Zwe 81.
Schwarzenberg 19.

Amtsblatt für die kgl. und städtischen Behörden in Aue, Grünhain, Hartenstein, Johannsgeorgenstadt, Kösnitz, Neustädtel, Schneeberg, Schwarzenberg bzw. Wildenfels.

Nr. 46.

Der „Erzgebirgische Volksfreund“ erscheint täglich mit Ausnahme der Tage nach den Feiertagen. Abonnement monatlich 60 Pf.

Sonntag, den 25. Februar 1906.

59. Jahrg.

Auf Blatt 3 des hiesigen Genossenschaftsregisters, die Firma: **Bezugs- und Absatzgenossenschaft Oberkaltzer**, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Oberkaltzer bezir., ist heute eingetragen worden, daß alle von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen in der Zeitschrift „Genossenschaftliche Mitteilungen“ veröffentlicht werden sollen.

Abz. am 22. Februar 1906.

Königliches Amtsgericht.

Auf Blatt 390 des hiesigen Handelsregisters, betreffend die Firma **Höbauer Emailtwerf Breitfeld & Landmann** in Bodau, ist heute eingetragen worden: In die Gesellschaft sind eingetreten die Fabrikdirektoren **Johann Ludwig Reimann** und **Ernst Moritz Pils**, beide in Schwarzenberg.

Königl. Amtsgericht Aue, den 22. Februar 1906.

Wegen **Reinigung der Geschäftsräume** werden **Freitag und Sonnabend, den 2. und 3. März 1906** bei der unterzeichneten Behörde nur dringliche Angelegenheiten erledigt.

Königl. Amtsgericht Aue, am 23. Februar 1906.

Das unterzeichnete Amtsgericht hat heute vormittags 11,9 Uhr die Verwaltung des Nachlasses der am 27. Dezember 1905 in Aue verstorbenen **Wina Helene** berecht. **Seifler** verw. gew. **Hörl** geb. **Höhl** angeordnet. Zum Nachlassverwalter ist der **Kuratorator Louis Dreifachner** in Aue bestellt.

Aue, den 24. Februar 1906

Königlich Sächsisches Amtsgericht.

Die Erste Kammer über ihre Neugestaltung.

In der gestrigen Sitzung der Ersten Kammer stand der Bericht ihrer ersten Deputation über das bekannte königliche Dekret Nr. 19, welches Änderungen in der Zusammensetzung der Kammer vorschlägt, zur Beratung. Der hauptsächlichste Änderungsvorschlag betrifft die im Gesetzentwurf vorgesehene Vermehrung der Zahl der Kammermitglieder durch „Ausnahme von Mitgliedern aus den Kreisen des Handels, der Industrie und des Gewerbebetriebes auf Lebenszeit ernannte Mitglieder.“ Diese Erneuerung soll nach dem Antrag der Deputation erfolgen nach vorgängigem Vorschlag durch die Handelskammern und Gewerbekammern und zwar soll das Vorschlagsrecht den vereinigten Handelskammern für vier Stellen, den vereinigten Gewerbekammern für eine Stelle zugehen. Es sind für jede erledigte Stelle dem König drei Personen zu nennen. Außerdem enthält der Deputationsantrag einen Gesetzentwurf über die Ausübung dieses Vorschlagsrechts. Ferner schlägt die Deputation vor, durch die gefassten Beschlüsse die Petitionen der Handelskammern zu Dresden und Chemnitz und die Petition des Verbands sächsischer Industrieller für erledigt zu erklären, die weiteren Petitionen auf sich beruhen zu lassen. Außerdem lag ein Antrag des Kammermitglieds **Kammerherrn Dr. Sahrer** v. **Sahr-Dahlen** vor, dessen Vorschlag dahin geht, unter Vorbehaltung der §§ 5, 15, 16 des Entwurfs, die Nr. 17 des § 63 der Verfassungsurkunde dahin zu verändern: „zehn vom König nach freier Wahl auf Lebenszeit ernannte Mitglieder, davon wenigstens fünf aus den Kreisen des Handels, der Industrie und des Gewerbebetriebes.“

Der Referent der ersten Deputation, **Herr Geheimrat Prof. Dr. Bach**, hob in seinem Berichte die Tragweite und Bedeutung des zu behandelnden Gegenstands hervor und kennzeichnete die politische Situation in der Frage. Dabei bemerkte er, daß im Widerspruch der Meinungen außerhalb der Kammer eine erhebliche Berührung mit der allgemeinen Vorberatung eingetreten sei und eine objektive Beurteilung Platz gegriffen habe und wie dann den Vorwurf zurück, daß die Erste Kammer zeitgemäßen Änderungen des Hauses widerspreche, sie wolle eine zeitgemäße aber auch verfassungsmäßige Reform. Der Referent behauptete dann die Frage der Umgestaltung des Wahlrechts für die Zweite Kammer und führte hierbei aus, daß das allgemeine gleiche Wahlrecht, das auf dem naturrechtlichen Standpunkt basiere, schließlich zur Knechtung der übrigen Schichten der Bevölkerung durch die unteren Schichten führen würde. Es müsse dagegen eine vernünftige Umgestaltung der Volkvertretung erfolgen in der Weise, daß alle Interessen des Staates zur Geltung kommen. **Herr Rat Dr. Bach** ging dann näher auf den Entwurf und die Vorschläge der Deputation ein. Die Aufnahme industrieller Mitglieder betrachte die Erste Kammer als einen Gewinn und eine Steigerung ihres politischen Einflusses. Der Herr Berichterstatter kennzeichnete dann die leitenden Gedanken der Vorschläge der Deputation und entwickelte die Vorteile des von der Deputation empfohlenen Systems der Präsentation. Hierauf unterzog er den Antrag **Sahrer v. Sahr-Dahlen** einer kritischen Besprechung, gegen den er insbesondere geltend machte, daß er als industriell-fremdlich gedeutet werden könne, und den er mit möglichster Majorität abzulehnen bitte. Er ersuchte um Annahme der Deputationsvorschläge. Es meldeten sich eine große Anzahl Kammermitglieder zum Worte. Die Besprechung eröffnete **Kammerherr Sahrer v. Sahr-Dahlen**. Er verhielt sich ablehnend gegen die Regierungsvorlage, die ihm gerade jetzt beim bevorstehenden Ministerwechsel inopportun erscheine, und die Deputationsvorschläge. Er an eine Ergänzung der Ersten Kammer gedacht werden

könne, müsse die Zusammensetzung der Zweiten Kammer geregelt werden. Er könne es nicht mit der Verfassung in Einklang bringen, daß die Erste Kammer durch Einbringung von Interessensvertretung den Charakter ihrer Stellung verliere, wodurch nur eine Bewegung unterstützt werde, die schließlich auf die Vereinfachung der Kammer hinauslaufe. **Staatsminister v. Meißner** wies die Vorwürfe des Vorredners gegen seine Person entschieden zurück. Die Vorlage sei nicht von ihm, sondern vom Gesamtministerium eingebracht worden und werde auch nach seinem Rücktritt von diesem vertreten werden. Eine Populärstimmerei habe ihm jederzeit ferngelegen; er sei vielmehr bei Einbringung der Vorlage von dem Gedanken geleitet gewesen, daß es wünschenswert sei, das industrielle Element infolge der rapiden Entwicklung von Handel, Industrie und Gewerbe in die Erste Kammer einzuführen, wenngleich von einer unbedingten Notwendigkeit hierzu nicht die Rede sein könne. Der Minister überlegte sodann die Ausführungen des **Kammerherrn Sahrer** von **Sahr-Dahlen** zur Vorlage selbst und bittet um Annahme derselben nebst den Deputationsanträgen.

Kammerherr Dr. Sahrer von **Sahr-Dahlen** begründete seinen Antrag, der im wesentlichen in der Ernennung der Mitglieder durch den König gipfelt und eine Vertretung auch der anderen Berufsstände außer Industrie und Handel wünscht. Hieraus entspringt sich eine lebhafte Debatte, die sich im wesentlichen um das Präsentationsrecht der neuernennenden Mitglieder seitens der Handels- und Gewerbekammern dreht und an der sich 15 Redner beteiligten. Verschiedene Redner bestritten, daß bei Gewährung des Präsentationsrechts eine Interessenspolitik und eine politische Agitation im Hause platzgreife, während auf der anderen Seite, und zwar der Mehrheit, in Anerkennung des hohen Ansehens, dessen sich Handel, Industrie und Gewerbe erfreuen, ein solches Recht verleiht wird.

Der Antrag des **Kammerherrn Dr. Sahrer** von **Sahr-Dahlen** wird schließlich gegen 13 Stimmen abgelehnt. Der Deputationsantrag, den Handels- und Gewerbekammern das Vorschlagsrecht zu gewähren, wird gegen 17 Stimmen angenommen. Da aber diese Stimmenzahl zu der erforderlichen Zweidrittelmajorität nicht ausreicht, gilt der Antrag für abgelehnt. Im übrigen wird nunmehr die Regierungsvorlage gegen 6 Stimmen angenommen. Die auf den Gesetzentwurf bezüglichen Petitionen verschiedener Handels- und Gewerbekammern werden als erledigt betrachtet. Weiter wird beschlossen, die Petition der Mittelstandsvereinsung um Gewährung von 5 Sitzen in der Ersten Kammer auf sich beruhen zu lassen. — **Obiger Beschluß** der I. Kammer entgegen wird vernünftigermaßen die II. Kammer eine Abänderung der Regierungsvorlage, sei es im Sinne des Deputationsantrages, sei es in anderem Sinne, beschließen. Dann muß das Vereinfachungsverfahren eingeschlagen werden und hierbei könnte es vielleicht doch gelingen, den Berufsvertretungen der Industrie, des Handels und des Gewerbes irgend einen Einfluß auf die Berufung ihrer Vertreter in der Ersten Kammer zu sichern. Immerhin sind die Aussichten hierfür durch das Ergebnis der gestrigen Abstimmung geringer geworden.

Tagesgeschichte.

Deutschland.

Der Reichstag hat gestern endgültig in dritter Beratung mit großer Mehrheit das Handelsprovisorium mit Amerika angenommen.

Berlin, 23. Februar. Heute früh begaben sich der Kaiser und der König von Schweden nach dem Dom, wo sie längere Zeit verweilten, und sodann nach dem Zeughaus. Später besuchte der König noch das Kaiser Friedrich-Museum.

Im Güterrechtsregister ist eingetragen worden, daß die Eheleute **Verlaabemäster Robert Eduard Schneider** und **Martha Clara geb. Feustel** in Aue Gütertrennung vereinbart haben.

Königl. Amtsgericht Aue, den 22. Februar 1906.

Auf Blatt 395 des Handelsregisters die Firma: **Richard Fischer** in Schwarzenberg bezir. ist heute eingetragen worden: Die Firma ist erloschen.

Schwarzenberg, am 22. Februar 1906.

Königliches Amtsgericht.

Montag, den 26. Februar 1906, Vormittags 10 Uhr sollen in **Rittersgrün** 20 eiserne Träger verbleibend gegen Barzahlung zur Befriedigung gelangt. Die Herren sammeln sich in der **Gräßler'schen Restauration** daselbst.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts Schwarzenberg, den 20. Februar 1906.

Montag, den 26. Februar 1906, Vormittags 10 Uhr sollen in **Wahlsitz im Hotel zum „Sächsischen Hof“** ein Sopha, ein Sessel, ein Schulstuhlsessel, ein Tisch und 2 Stühle gegen sofortige Zahlung verbleibend versteigert werden.

Abz. den 23. Februar 1906.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Kösnitz. Zur Feier der hundertsten Jahrestage der Kaiserlichen Majestät wird Dienstag, 27. d. M. mittags 12-1 Uhr **Baymuff** gespielt werden.

Reicher Besichtigung der Gedächtnisfeier des Tages wird erbeten gef. sein.

Kösnitz, 23. Februar 1906.

Der Rat der Stadt.

während der Kaiser im königlichen Schlosse den Vortrag des Reichskanzlers hörte. Um 12¹/₂ Uhr empfing der Kaiser den **Wittdauer** Hause.

Berlin, 23. Februar. Das „**Wirtschaftswochenblatt**“ meldet: **Generalkommandant v. Arnim**, Kommandeur der 2. Gardebrigade, ist zum Gouverneur von **Mecklenburg** ernannt.

Ceslerreich.

Wien, 23. Februar. (Die Wahlreform in Oesterreich.) Die Regierung brachte heute im Abgeordnetenhaus 5 Gesetzesentwürfe ein, die die parlamentarischen Reformen, und zwar Gesetzentwurf, wodurch die Grundgesetze über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867 beziehungsweise 2. April 1873, 5. November 1886 und 14. Juli 1896 abgeändert werden; ferner einen Entwurf, der die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nebst der Reichsratswahlordnung, ferner einen Gesetzesentwurf, der die strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutze der Wahlfreiheit und einen Gesetzesentwurf, der die Ergänzung des § 16 der Grundgesetze über die Reichsvertretung sowie einen Gesetzesentwurf, der die Abänderung der Geschäftsordnung des Reichsrats. Die Entwürfe enthalten im wesentlichen folgende Bestimmungen: Die Mitglieder des Herrenhauses können in das Abgeordnetenhaus gewählt werden. Für die Dauer des Mandats ruht die Mitgliedschaft im Herrenhaus. Die Zahl der Abgeordneten des Abgeordnetenhauses beträgt 455; davon entfallen auf Böhmen 118, auf Dalmatien 11, auf Galizien 88, auf Oesterreich unter der E 55, Ober-Oesterreich 20, Salzburg 6, Steiermark 28, Kärnten 10, Krain 11, Bukovina 11, Mähren 44, Schlesien 13, Tirol 21, Vorarlberg 4, Zillertal 5, Triest 5, Adels 5. Das aktive Wahlrecht steht jedem Staatsbürger zu, der 24 Jahre alt ist und seit mindestens einem Jahre in einer österreichischen Gemeinde seinen Wohnsitz hat. Das passive Wahlrecht steht jenen zu, die seit mindestens drei Jahren österreichischer Staatsbürger sind und das 30. Jahr zurückgelegt hat. Das vorläufige nationale Ergebnis der Reform stellt sich folgendermaßen dar: Deutsche 205 (jetzt 205), Böhmen 118 (jetzt 87), Polen 64 (jetzt 72), Ruthenen 31 (jetzt 10), Slowenen 23 (jetzt 15), Serben 15 (jetzt 12), Italiener 16 (jetzt 19), Rumänen 4 (jetzt 15). Somit gegen 205 Deutsche, 230 Slaven, 16 Italiener, 4 Rumänen. Die neue Reichsratswahlordnung soll mit der Aufhebung des bestehenden Abgeordnetenhauses in Wirksamkeit treten. Die Wahlberechtigten in jedem Wahlbezirk bilden einen Wahlkörper, der einen Abgeordneten zu wählen hat; nur in den ländlichen Wahlbezirken Galiziens sollen je zwei Abgeordnete mit relativer Stimmenmehrheit dazwischen gewählt werden, daß jeder Wähler nur für einen Abgeordneten seine Stimme abgeben kann. Mehr ist nach dem Vorbild der Landtagswahlordnung in Wahlbezirk mit national getrennten Wahlkörpern eingeteilt. Die Einführung analoger Wahlereinigungen in anderen Ländern wird von der Einführung der nationalen Kataster bei den Landtagswahlen abhängig gemacht werden. Es wurde versucht, die Wahlbezirke möglichst national einheitlich zu gestalten, außerdem wurde die Schaffung von städtischen und ländlichen Bezirken versucht. Jeder Wähler kann nur eine Stimme abgeben. Die Wahlpflicht ist in dem Entwurf nicht festgelegt.

Das Wahlrecht ist in jeder Gemeinde auszuüben, wozu der Wahlberechtigte am Tage der Wahlanschreibung seit wenigstens einem Jahre wohnt. Der Gesetzesentwurf betreffend die Geschäftsordnung bestimmt unter anderem, daß Abgeordnete, welche große Redeführungen im Hause verüben oder das Haus oder den Präsidenten schwer beleidigen, auf längstens eine Woche aus dem Hause ausgeschlossen werden können. Ausgesessene Personen können im Falle der Beschuldigung einer strafbaren Handlung oder ehrenrührigen Behauptung über das Privat- und Familienleben beim Präsidenten schriftlich Beschwerde führen.